

Arne Semsrott, Matthias Jakobowski

Desiderius-Erasmus-Stiftung

Immer weiter nach rechts außen

Kurzfassung der Studie

Frankfurt am Main, im September 2023

Auf einen Blick

- Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die bisherige Praxis der Finanzierung parteinaher Stiftungen verfassungswidrig ist.
- Der Bundestag muss nun ein Stiftungsfinanzierungsgesetz auf den Weg bringen.
- Die Analyse der bisherigen DES-Bildungsarbeit zeigt: Die Stiftung verbreitet zentrale Positionen der Neuen Rechten, ihre Ausrichtung und ihr Personal ist extrem rechts.
- Eine Förderung der DES würde verfassungsfeindliche Positionen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bedrohen, weiter stärken.
- Es ist sinnvoll, die Förderfähigkeit von parteinahen Stiftungen an das Eintreten für Grund- und Menschenrechten zu knüpfen. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte durch unabhängige wissenschaftliche Expertise kontrolliert werden.

Allgemeiner Kontext zur Studie

Die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) ist ihrem Ziel einer staatlichen Finanzierung im Jahr 2023 so nah wie nie zuvor. Im Frühjahr war die AfD in Karlsruhe mit einer Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich. In seinem Urteil stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das gegenwärtige System der Finanzierung parteinaher Stiftungen verfassungswidrig ist. Damit ist die bisherige Praxis der demokratischen Parteien im Bundestag, die Zuschüsse an die parteinahen Stiftungen lediglich im Bundeshaushaltsgesetz zu regeln – und die DES mittels eines Haushaltsvermerks von der Förderung auszuschließen – gescheitert.

Doch es ist offen, ob dies auch dazu führt, dass die DES tatsächlich Mittel aus dem Staatshaushalt erhält. Denn zum einen steht noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung der Stiftung im Jahr 2022 aus. Zum anderen könnte der Bundestag noch vor der Verabschiedung des Haushalts 2024 ein Stiftungs-

finanzierungsgesetz auf den Weg bringen, das eine Finanzierung der DES verhindert.

Sowohl für den Gesetzentwurf als auch für die ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen spielt eine zentrale Rolle, wie die DES konkret arbeitet. Die Bildungsarbeit der DES wurde bisher allerdings noch nicht systematisch beleuchtet. Diese Leerstelle füllt dieses Arbeitspapier und belegt, dass die Stiftung verwirklicht, wovon Strategen der Neuen Rechten seit Jahrzehnten träumen: Die DES fördert mit ihren Veranstaltungen, Seminaren, Symposien und Studien extrem rechten Nachwuchs, vermittelt menschenfeindliche Positionen, trägt diese tief in die Mitte der Gesellschaft und versucht, „die Grenzen des Sagbaren“ zu verschieben.

Ergebnisse

Immer weiter nach rechts außen

In der ersten OBS-Studie zur DES, im Herbst 2021 erschienen, zeigten die Autoren bereits, dass zentrale Akteur:innen der DES fest in den Netzwerken der Neuen Rechten verankert sind. Die nun folgende zweite Untersuchung gibt einen aktualisierten Überblick zu den Personen rund um die Stiftung und legt erstmals konkrete Erkenntnisse zur Bildungsarbeit der DES vor. Hierüber wird deutlich, dass der DES eine staatliche Förderung versagt bleiben muss, da die angebotenen Seminare, Symposien und Publikationen der Stiftung zentrale ideologische Elemente der antidemokratischen Rechten (re)produzieren.

Extrem rechte Bildung

Laut eigener Aussage hat die DES seit ihrer Gründung rund 200 Seminare angeboten, 67 dieser

Seminare wurden für das Arbeitspapier recherchiert und kontextualisiert. Die Analyse der bisherigen Bildungsangebote der DES zeigt: Nicht nur haben die DES-Funktionär:innen ein enges Netzwerk in die Neue Rechte. Sie sind vielmehr zu großen Teilen bereits seit Jahrzehnten zentrale Akteur:innen, Stichwortgeber:innen und Netzwerker:innen. Auch wenn das Stiftungspersonal es (derzeit) noch zu verschleiern sucht, ist festzuhalten, dass die DES maßgeblich zur Radikalisierung der Gesellschaft beiträgt. Die Stiftung bietet radikal rechten Positionen nicht nur eine Bühne, ihre Ausrichtung und ihr Personal ist extrem rechts. Dabei reproduziert die DES fast alle zentralen Topoi der Neuen Rechten – neben nationaler Souveränität und Migration auch Geschlechter- und Familienpolitik, nationale Identität und der Kampf um Medienöffentlichkeiten.

Entsprechend würde eine Förderung der DES verfassungsfeindliche Positionen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bedrohen, weiter stärken. Wie auch die AfD hat sich die DES in den vergangenen Jahren noch weiter radikalisiert, wodurch ihre Positionierung im Lager der Neuen Rechten gefestigt wurde. Genauso wie in der ihr nahestehenden Partei gibt es in der DES interne Streitigkeiten über das öffentliche Auftreten der zentralen Akteure. Starke Stimmen im Umfeld der Stiftung setzen sich dafür ein, radikale Positionen noch offensiver auch öffentlich zu vertreten.

Keine Steuermittel für Demokratiefeinde

Eine intensive Auseinandersetzung mit den handelnden Personen der DES und ihrem Programm

ist die Grundlage dafür, der Stiftung die Finanzierung durch staatliche Mittel zu verwehren. Anhand ihrer konkreten Arbeit wird deutlich, dass ein Ausschluss der DES aus einer staatlichen Finanzierung verfassungsrechtlich geboten ist. Die einzige tragfähige Lösung für diesen Ausschluss ist, im Bundestag noch im Jahr 2023 ein Stiftungsfinanzierungsgesetz zu verabschieden. Diesem hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Stiftungsfinanzierung den Boden bereitet und ausdrücklich betont, dass eine Regelung zum „Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) möglich ist.

Eine Herausforderung für die Formulierung des Stiftungsfinanzierungsgesetzes ist die Definition der entscheidenden Kriterien für die Förderfähigkeit von parteinahen Stiftungen. Die Autoren argumentieren, dass die Entscheidung nicht zentral am Kriterium der Förderung der fdGO, sondern stattdessen an der Förderung der Grund- und Menschenrechte ausgerichtet sein sollte. Sie sind die zentrale Voraussetzung für demokratische politische Bildung und konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie. Da die DES anhand ihrer Bildungsarbeit keine Förderung der Grund- und Menschenrechte nachweisen kann, sollte das Bundesverfassungsgericht im noch offenen Verfahren zur Stiftungsfinanzierung im Jahr 2022 anerkennen, dass der DES eine Förderung versagt bleiben muss.

Die Prüfung parteinaher Stiftungen reformieren

Mit einem Stiftungsfinanzierungsgesetz sollte auch die Prüfung parteinaher Stiftungen reformiert werden. Denn um nachzuprüfen, inwiefern

diese die Grund- und Menschenrechte aktiv fördern – und nicht nur, ob sie gegen sie verstoßen – müssten sich die Fördergeber:innen intensiver als bisher auch mit Personal und Inhalten der parteinahen Stiftungen beschäftigen statt nur mit der Prüfung formaler Kriterien.

Eine solche Prüftätigkeit sollte jedoch von keinen Ministerien oder Sicherheitsbehörden übernommen werden. Stattdessen sollte sie durch einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat und wissenschaftliche Gutachten sichergestellt werden. Insbesondere Geheimdienste sind nicht geeignet, im Bereich der politischen Bildung über Förderentscheidungen zu urteilen und diese mit zu treffen, da sie sich regelmäßig nicht an pluralen wissenschaftlichen, sondern politischen Kriterien orientieren. Dagegen haben die Landeszentralen für politische Bildung als Fördermittelgeber teilweise bereits Erfahrung in derartigem Umgang mit parteinahen Stiftungen, die Bundeszentrale für politische Bildung verfügt darüber hinaus über umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung von politischer Bildungsarbeit verschiedener Träger. Es wäre sinnvoll, diese Institution genauso wie zivilgesellschaftliche Akteur:innen der Bildungsarbeit bei der Prüfung der Arbeit von parteinahen Stiftungen einzubeziehen und diese unabhängig und an wissenschaftlichen Kriterien orientiert zu gestalten.

Ausblick

Die Bestrebungen der DES, durch staatliche Finanzierung, die eigene Arbeit weiter auszubauen, werden auch nach der Verabschiedung eines Stiftungsfinanzierungsgesetzes nicht zur Ruhe

kommen. Erika Steinbach hat bereits mehrfach angekündigt, die Anliegen der Stiftung auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzuklagen zu wollen.

Mit juristischen und gesetzgeberischen Mitteln alleine wäre nicht sichergestellt, dass sich die DES langfristig nicht doch eine Förderung sichert oder sich auf andere Weise dauerhaft etabliert. Es bedarf politischer (Bildungs-)Arbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen, um ein weiteres Erstarken und eine Förderung der DES zu verhindern.

Dabei sind in besonderer Weise auch die demokratischen parteinahen Stiftungen gefragt, ihre Arbeit transparenter zu gestalten, weitere Kriterien für die demokratische politische Bildungsarbeit zu entwickeln, zu kommunizieren und sich dafür einzusetzen, dass die Kriterien aus der „Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ nicht nur eine Selbstverpflichtung sind, sondern zu einer Verpflichtung durch den Gesetzgeber werden.

Doch ebenso wichtig ist es, auf gesetzgeberischer Ebene schnell und überzeugend alle Mittel

auszuschöpfen und mit einem Stiftungsfinanzierungsgesetz die bestmöglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die DES keine staatlichen Mittel erhält.

Über die Autoren

Arne Semsrott ist Politikwissenschaftler und Journalist sowie Projektleiter von FragDenStaat. Schwerpunktmäßig beschäftigt er sich mit Transparenz und Informationsfreiheit. Foto: privat



Matthias Jakobowski ist Jurist und derzeit im Bundestag Referent im Afghanistan-Untersuchungsausschuss. Er arbeitet zu den Themen Rechtsextremismus, Terrorismus und der Rolle von Sicherheitsbehörden. Foto: privat



Impressum

Herausgeber:

Otto Brenner Stiftung, Jupp Legrand, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 069-6693-2810, E-Mail: info@otto-brenner-stiftung.de, www.otto-brenner-stiftung.de

Veröffentlicht unter CC BY-NC-SA 4.0-Lizenz.



Mehr Infos sowie die Langfassung der Studie finden Sie auf unserer Website: www.otto-brenner-stiftung.de